

Rechtliche Hinweise

Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)¹

Soweit Sie Daten mitteilen, die auf Sie als natürliche Person bezogen werden können (personenbezogene Daten), gelten die Anforderungen der DS-GVO.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Meldepflicht unterfallen, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit §§ 1 bis 3 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO ist das Statistische Bundesamt – Gustav-Stresemann-Ring 11 – D-65189 Wiesbaden – vertreten durch die Präsidentin, als Auftragnehmer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wurden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl vom Statistischen Bundesamt, als auch von dessen Dienstleistern beachtet werden. Für die Vorkhaltung Ihrer Daten ist das Informationstechnikzentrum Bund – (Bernkasteler Straße 8, D-53175 Bonn – als zentraler IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung beauftragt.

Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Aufbereitung der Daten zur Erstellung einer Vergabestatistik und Übermittlung von Daten im Auftrag des BMWK

Zweck der Vergabestatistik ist es, valide statistische Daten zur öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland zu gewinnen.

Das Statistische Bundesamt führt nach § 114 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 1 VergStatVO im Auftrag des BMWK die Erhebung, die Verarbeitung und Aufbereitung der Daten von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern zu abgeschlossenen Vergabeverfahren durch und erstellt eine Vergabestatistik.

Die Meldung der Daten erfolgt daher durch deren Zuleitung an das Statistische Bundesamt.

Die Meldepflicht der öffentlichen Auftraggeber ergibt sich aus § 2 VergStatVO. Es ist zu unterscheiden:

- Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind nach § 2 Absatz 1 VergStatVO nach Vergabe eines öffentlichen Auftrags nach § 103 GWB oder einer Konzession nach § 105 GWB bei Erreichen oder Überschreiten der nach § 106 GWB festgelegten EU-Schwellenwerte meldepflichtig. Dies gilt sowohl für öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB als auch für Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 GWB und Konzessionsgeber im Sinne von § 101 GWB. Zu übermitteln sind die in § 3 Absatz 1 VergStatVO genannten Daten (Anlagen 1 bis 7 zur VergStatVO).
- Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB sind nach § 2 Absatz 2 VergStatVO nach Vergabe eines öffentlichen Auftrags darüber hinaus meldepflichtig, wenn
 - der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro überschreitet, aber unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
 - die Vergabe des öffentlichen Auftrags nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und
 - der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des GWB fallen würde.

¹ Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Zu übermitteln sind die in § 3 Absatz 2 VergStatVO genannten Daten (Anlage 8 zur VergStatVO).

Auftraggeber können nach § 3 Absatz 3 VergStatVO freiwillig weitere Daten zur statistischen Auswertung melden. Allerdings werden öffentliche Aufträge und Konzessionen mit einem Auftrags-/Konzessionswert bis einschließlich 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer statistisch nicht verarbeitet. Eine freiwillige Meldung kommt daher in Betracht bei:

- öffentlichen Aufträgen von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 99 GWB mit einem Auftragswert über 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer bis einschließlich 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
- öffentliche Aufträge durch Sektorenauftraggeber und Konzessionen von Konzessionsgebern unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte, sofern der Auftrags-/Konzessionswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet.

Die Angaben zu der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig.

Die Daten sind an das Statistische Bundesamt innerhalb von sechzig Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln, § 1 Absatz 2 VergStatVO.

Die Erhebung, die Speicherung und Verarbeitung, die Datenaufbereitung sowie die Erstellung der Vergabestatistik erfolgen auf der Grundlage des § 1 Absatz 4 VergStatVO.

Nach § 4 Absatz 5 VergStatVO darf das Statistische Bundesamt im Auftrag des BMWK den statistischen Ämtern der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Daten für die gesonderte Aufbereitung auf regionaler und auf Landesebene zur Verfügung stellen.

Nach § 5 VergStatVO ist das Statistische Bundesamt berechtigt, im Auftrag des BMWK Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, Daten in formal anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Umfang der Verarbeitung im Statistischen Bundesamt, Merkmale, Trennung und Löschung, Berichtseinheiten-ID, Datenbank

Name und Anschrift der Berichtsstelle sowie die freiwilligen Angaben zu Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (Ansprechperson) (Anlage 1 bis 8 jeweils Abschnitt 2 der VergStatVO), dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung.

In den Lieferdatensätzen werden diese Angaben nach Abschluss der Überprüfung auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die übrigen Merkmale (Anlage 1 bis 8 jeweils Abschnitt 1 und 2 der VergStatVO) werden nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO gelöscht, wenn sie für die statistischen Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Name und Anschrift der Berichtsstelle sowie die freiwilligen Angaben zu Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechperson, werden in einer beim Statistischen Bundesamt geführten Datenbank gespeichert, § 4 Absatz 7 VergStatVO.

Die freiwilligen Angaben zu Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechperson werden zusätzlich bei jedem Aufruf der IDEV-Meldeseite angezeigt.

Die durch die Registrierung der Berichtsstelle erzeugte Berichtseinheit-ID dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Stellen sowie der rationellen Aufbereitung und ist eine frei vergebene laufende Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Nach den Artikeln 15 ff. DS-GVO stehen Ihnen hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die folgenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit bzw. Widerspruch zu.

Soweit die Erteilung einer Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Dieses Widerrufsrecht können Sie ausüben, indem Sie in Ihrem IDEV-Melderkonto die Angaben, die nicht mehr länger zur Verfügung gestellt werden sollen bzw. nicht mehr länger in der Datenbank gespeichert werden sollen, manuell entfernen. Damit werden die Angaben für die Zukunft nicht mehr auf der ersten IDEV-Meldeseite angezeigt und in der entsprechenden Datenbank gelöscht.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – Graurheindorfer Straße 153 – D-53117 Bonn – bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu melden und eine Beschwerde vorzubringen (Artikel 77 DS-GVO).

Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n gerichtet werden im Statistischen Bundesamt, – Gustav-Stresemann-Ring 11 – D-65189 Wiesbaden und unter datenschutz@destatis.de.